

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW 1194 S. 666), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97), der §§4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 93) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528) in der jeweils gelten Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 19.12.2019 (im Folgenden Satzung genannt) beschlossen:

**2. Änderungssatzung
vom 01.12.2021 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die
Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für
ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom
29.06.2017 i.d.F. 19.12.2019**

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Unterkünfte werden folgende Gebäude genutzt:

- Königstraße 105
- Mindener Straße 4 a – i
- Britensiedlung (s. Anlage 1 zur Satzung)

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 S. 5 ff. der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnutzungsgebühr beträgt 225,79 €/ Monat pro Benutzer und gilt für alle Benutzer der Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 165,12 € und den Verbrauchskosten in Höhe von 60,67 €.

Artikel 3

In der Anlage 1 der Satzung wird das Objekt

„Portastraße 65“

ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Die Anlage 2 der Satzung erhält die nachfolgende Fassung, die als Anlage der 2. Änderungssatzung beigelegt ist.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 01.12.2021

gez. Bökenkröger
Bürgermeister